

Bitte ausdrucken und in Druckbuchstaben ausfüllen



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 33 (Luftverkehr)
Luftsicherheitsbehörde
Postfach 1665
38286 Wolfenbüttel

FÜR VERSAND IM FENSTERUMSCHLAG (DIN LANG) AN DIESER LINIE FALTEN

Name			
Vorname			
Geburtsname oder frühere Namen			
Geburtsdatum (tt/mm/jj)			
Geburtsort	in D: Bundesland, sonst Staat		
Staatsangehörigkeit	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w		
Telefon			
E-Mail			

Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Luftsicherheitsbehörde nach § 7 LuftSiG

<input type="checkbox"/> Erstmalige Überprüfung	<input type="checkbox"/> Wiederholungsüberprüfung	Lizenzart (z.B. CPL, PPL-A...)
Lizenzverwaltende Stelle (z. B. LBA, NLStBV...)		Lizenznummer
Bei Flugschüler(inne)n: angestrebte Erlaubnis/Name der Flugschule		
Bestätigung der Flugschule (Unterschrift und Stempel) oder (Kopie der) Schülermeldung anfügen		

Wohnanschriften der letzten 10 Jahre vor der Überprüfung (ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

von (Monat/Jahr)	bis (Monat/Jahr)	Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Staat)

Hinweise

- Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird in Niedersachsen vom Standort Wolfenbüttel des zentralen Geschäftsbereichs der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftsicherheitsbehörde) durchgeführt.
- Der Betroffene ist verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken. Ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland müssen Unterlagen ihres Heimatlandes in deutscher Übersetzung beibringen, die in vergleichbarer Art und Weise die Zuverlässigkeit bestätigen (z. B. Strafregisterauszug).
- Zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die Luftsicherheitsbehörde personenbezogene Daten des Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen.
- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die Luftsicherheitsbehörde Anfragen bei den Polizeivollzugs- und den Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen, unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen, bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten. Begründen die Auskünfte der unter 4. genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.
- Die Luftsicherheitsbehörde unterrichtet den Betroffenen sowie die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis der Überprüfung.

Ich beantrage, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) unterzogen zu werden. Die obigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Anlagen:	<input type="checkbox"/> Kopie Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung, nicht älter als 3 Monate (bei ausländischen Personalausweisen ebenfalls Meldebescheinigung, nicht älter als 3 Monate) <input type="checkbox"/> bei nicht-deutschen EU-Bürgern : Selbstauskunft des Ausländerzentralregisters <input type="checkbox"/> Straffreiheitsbescheinigung(en) zzgl. deutscher, beglaubigter Übersetzung
-----------------	---

Ich stimme der Weitergabe des Ergebnisses meiner Zuverlässigkeitsüberprüfung an die zuständige Luftfahrtbehörde zu:

ja nein

.....
Datum

.....
Antragsteller (Unterschrift)